



REGLEMENT

1. Zweck

- 1.1 Im Alters- und Pflegeheim Rosenberg werden betagten Einzelpersonen und Ehepaaren Verpflegung, Unterkunft und Betreuung angeboten. Ausnahmsweise können noch nicht 65-jährige BewohnerInnen aufgenommen werden.
- 1.2 Die Pflegestationen vom Rosenberg bietet pflegebedürftigen BewohnerInnen nebst Verpflegung, Unterkunft und Betreuung eine fachkundige Pflege.
- 1.3 Träger vom Rosenberg sind die:
 - Korporation Uri
 - Korporationsbürgergemeinde Altdorf
 - Einwohnergemeinde Altdorf

2. Grundsätze

- 2.1 Der Rosenberg wird als Haus der offenen Tür in christlichem Sinne geführt. Es sollen darin Ordnung, Liebe, gegenseitige Rücksicht und Erträglichkeit herrschen. Seit dem 1. Januar 2007 ist der Rosenberg rauchfrei.
- 2.2 Die Betriebsrechnung vom Rosenberg soll selbsttragend sein.

3. Aufnahme

- 3.1 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Rosenberg besteht nicht. Die Anmeldungen sind, mit einem Arztzeugnis über den momentanen Gesundheitszustand, der Heimleitung einzureichen.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Datum der Anmeldung
 - b) Einwohner im Kanton Uri
 - c) ausserhalb des Kantons wohnhafte Urnerbürger
 - d) übrige Bewerber

Die Heimleitung und die Verwaltungskommission entscheiden endgültig über die Aufnahme, wobei namentlich Pflegebedürftige und Hochbetagte innerhalb der oben genannten Kategorien den Vorrang haben können. Die Aufnahme wird vertraglich geregelt.

- 3.3 Nicht aufgenommen werden psychisch Kranke und Personen, deren Gesundheitszustand oder soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit den anderen BewohnerInnen verunmöglicht.
- 3.4 Für die Aufnahme in eine Pflegestation gelten die Voraussetzungen gemäss Pos. 3.1 – 3.3 sinngemäss.
- 3.5 Über den Übertritt vom Altersheim (Station D / E) in eine Pflegestation (Station A / B / C) entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Beim Übertritt ist ein neuer Vertrag zu vereinbaren.

4. Grundtaxe

- 4.1 Die Grundtaxe wird in der Taxordnung festgesetzt. Die Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten. Bei Ferien oder längerer krankheitsbedingter Abwesenheit wird eine Taxermässigung gewährt.
- 4.2 Die Heimleitung verlangt zur Sicherstellung der Schlussabrechnung ein Depot in der Höhe von Fr. 3'000.00 bei Vertragsabschluss. Das Depotgeld wird nicht verzinst. In der Folge ist die Pensionstaxe 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.



REGLEMENT

5. Rechte und Pflichten der Pensionärinnen/Pensionäre

- 5.1 Die BewohnerInnen haben Anspruch auf Betreuung, ausreichende und gesunde Verpflegung und Unterkunft in einem zweckmässig eingerichteten Alters- und Pflegezimmer (in der Regel Toilette/Dusche/event. Balkon) sowie auf die Benützung der Gemeinschaftsräume.
- 5.2 Beim Heimeintritt ist eine angemessene Kleider- und Wäscheausstattung mitzubringen. Unterhalt und Ergänzung der persönlichen Wäsche und Kleider gehen zu Lasten vom BewohnerIn
- 5.3 Die Privatwäsche wird durch das Heim gewaschen und in Stand gestellt. Die Instandstellung der Wäsche wird verrechnet.
- 5.4 Die Annahme und Abgabe der Wäsche regelt die Heimleitung, in Zusammenarbeit mit den einzelnen Stationen. Alle Kleider und Wäschestücke sind mit Namen und Vornamen zu kennzeichnen. (Merkblatt)
- 5.5 Die Bettwäsche wird vom Rosenberg zur Verfügung gestellt und gereinigt.
- 5.6 Die Betten und Nachttischli werden durch den Rosenberg gestellt. Übrige eigene Möbel können nach Vereinbarung mit der Heimleitung mitgebracht werden. Überzählige Möbel können nicht deponiert werden.

6. Ärztliche Betreuung

- 6.1 Die Kosten der ärztlichen Betreuung und Medikamente gehen zulasten der BewohnerInnen (freie Arztwahl) bzw. der zuständigen Krankenkasse.
- 6.2 Bei ernsthafter Erkrankung oder zunehmender Pflegebedürftigkeit können die BewohnerInnen aufgrund ärztlicher Anordnung in ein Spital oder auf die Pflegestation eingewiesen werden.

7. Seelsorge

Die seelsorgliche Betreuung erfolgt durch die Seelsorger der Pfarreien und wird vom Rosenberg organisiert.

8. Leitung des Heimes

- 8.1 Die Leitung vom Rosenberg ist der Heimleitung übertragen, dessen Rechte und Pflichten vertraglich geregelt sind.
- 8.2 Die Verwaltungskommission überwacht die Tätigkeit der Heimleitung und orientiert die Trägerschaft über wichtige Vorkommnisse.
- 8.3 Aufsichtsinstanzen über die Verwaltungskommission sind die Träger gemäss Ziffer 1.3.
- 8.4 Anliegen der BewohnerInnen sind der Heimleitung vorzubringen. Beschwerden über die Heimleitung sind an die Präsidentin der Verwaltungskommission oder an die Ombudsstelle zu richten.

9. Austritt

- 9.1 Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig auf drei Monate kündbar, jeweils per Ende des Monats. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen.
- 9.2 Vertragswidriger Austritt aus dem Altersheim begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Pension bzw. entbindet nicht von der Zahlung der Pensionstaxe. Bei vertragswidrigem Austritt aus dem Altersheim sind die Pensionstaxen gemäss Vertrag zu leisten.



REGLEMENT

9.3 Beim Wechsel einer Zimmerkategorie (z.B. Altersheimzimmer/Pflegezimmer) gilt ab Bezugsdatum die neue entsprechende Taxe. Das bisherige Zimmer ist innerhalb einer Woche zu räumen, damit dieses weitervermietet werden kann.

9.4 Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet.

9.5 Beim Ableben einer BewohnerIn erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 30 Tagen. Für diese Zeit wird die Grundtaxe berechnet, sofern das Zimmer bzw. das Bett nicht früher belegt werden kann. Damit soll die gründliche Reinigung und der Einnahmefall bis zur Weitervermietung des Zimmers ausgeglichen werden.

Nach 15 Tagen ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen und ein Forderungsverzicht zu unterzeichnen. Ist es nicht möglich, das Zimmer innerhalb dieser Frist zu räumen, ordnet der Heimleiter dies an, wobei die vollen Kosten den Hinterlassenen belastet werden. Die Schlussabrechnung wird mit dem Depotgeld verrechnet.

Genehmigt durch die Verwaltungskommission am 12. Februar 2008 und tritt damit in Kraft.

Verwaltungskommission
Alters- und Pflegeheim Rosenberg

Die Präsidentin
Astrid Strub

Der Sekretär
Josef Rubischung